

# Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen (netto) bei unselbständiger Tätigkeit bzw. Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit monatlich - ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten und Gehaltsbestandteile, die keiner Pfändung unterliegen -			
Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen	Anzahl der Gäste			
	1	2	3	4
<b>0</b> alleinstehend	1.400 Euro	1.540 Euro	1.690 Euro	1.830 Euro
<b>1</b> z.B. Ehepaar ohne Kinder/Lebenspartner bzw. alleinstehend mit einem Kind	1.930 Euro	2.130 Euro	2.330 Euro	2.530 Euro
<b>2</b> z.B. Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	2.240 Euro	2.490 Euro	2.740 Euro	2.990 Euro
<b>3</b> z.B. Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	2.590 Euro	2.920 Euro	3.250 Euro	3.590 Euro
<b>4</b> z.B. Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	3.020 Euro	3.520 Euro	3.840 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)	3.840 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)

LRA\_51\_030-1 (Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen)

**Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise:**

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Verpflichtende (Gastgeber) die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsgrenzen nach §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) einschließlich bestehender Unterhaltspflichten berücksichtigt. Hier können nur Gehalts- bzw. Lohnbestandteile einbezogen werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Nicht berücksichtigt werden können z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder aber auch Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (z.B. aus Krediten) werden vom pfändbaren Einkommen abgezogen. Ist die Pfändungsgrenze unterschritten, ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung in der Regel nicht möglich.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie die Verpflichtungserklärung in der Regel nur abgeben, wenn die Probezeit Ihres Arbeitsverhältnisses **erfolgreich** abgeschlossen wurde.

**Folgende Leistungen können nicht als Einkommen berücksichtigt werden:**  
**Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, BAföG, Kindergeld, Stipendien, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Unternehmensdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, Pflegegeld**

Die Pfändungsgrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die oben genannten Werte gelten für die Zeit von Juli 2021 bis (voraussichtlich) Juni 2023.

Reicht das Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten bei ausreichendem Einkommen zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.400 Euro übersteigt. In diesem Fall muss für jeden Verpflichtungserklärenden ein separates Formular verwendet werden, sprich zwei Verpflichtungserklärungen abgegeben werden.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung an der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person (Gast) an der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher dies vorab zu klären.